

larisieren zu helfen — wenn wir auch durchaus meinen, daß Gesetzeskenntnis (speziell Kenntnis des vorliegenden Gesetzeswerkes) heute zum Normalmaß der allgemeinen und staatsbürgerlichen Bildung gehört.

Unser Rechtsstandpunkt gründet sich darauf, daß die sozialistische Gesellschaftsordnung in der Deutschen Demokratischen Republik gewährleistet, daß in ihr jeder Bürger sein Leben in voller Wahrung seiner Würde, seiner Freiheit und seiner Menschenrechte, in voller Übereinstimmung mit den Rechten und Interessen des Staates und der ganzen Gesellschaft gestalten kann.

Auf der 5. Tagung des Staatsrates wurde nicht zuletzt über die Aufgaben der Kunst bei der Festigung dieser Übereinstimmung gesprochen.

Nicht wenige Werke der neueren Literatur fragen nach menschlicher Schuld — manchmal auch nach Schuld im Sinne von Artikel 2 und Paragraph 5 des Strafgesetzbuches als Ausgangs- oder Endpunkt zugespitzter Konfliktsituationen. Das gilt übrigens nicht nur für Kriminalromane und -spiele, in denen die spannende Rätselfrage: „Wer ist der Täter?“ mehr und mehr durch die sozialpsychologische Frage ergänzt wird: „Wer ist der Täter?“ Viele Werke decken auf, wie Schuld und Fehle oft genug darin wurzelt, sich von der Gesellschaft und ihren Kollektiven isoliert, die von der Gesellschaft gegebenen Möglichkeiten der eigenen allseitigen (und das heißt nicht nur der beruflichen) Entwicklung nicht genutzt, die Möglichkeit des Übereinstimmens der persönlichen und gesellschaftlichen Interessen in den Wind geschlagen zu haben.

Literatur hat reiche geistige und — nicht zu vergessen — besonders stark emotionale Möglichkeiten, Menschen bei der Lösung solcher und anderer Konflikte zu helfen. Hier deckt sich literarisches Anliegen mit der allgemeinen gesellschaftlichen Aufgabe bei der Festigung der sozialistischen Rechtsordnung. Uns gilt das Recht nicht als das Minimum der Moral, und die Kernfrage lautet nicht: „Was ist verboten? Was darf man nicht?“ Sie heißt vielmehr: „Wie soll man leben, auf sinnerfüllte sozialistische Weise leben?“

Darauf neue, tiefere und voranführende Antworten zu geben, darin erfüllt sich die menschenbildende Wirkung der Kunst. So heißt es im Beschluß der 5. Tagung des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik. Und auf diese ihr gemäße Weise wird Kunst heute und in Zukunft — indem sie sozialistische Ideen, die Kraft der Gefühle und die Festigkeit der Charaktere formen und eine sozialistische Lebensform allseitig ausprägen hilft — an der Kräftigung der sozialistischen Rechtsordnung mitwirken.

Dieser am Beispiel der Literatur behandelte Gedankengang soll die Hauptrichtung andeuten, in der kulturelle Arbeit sich in vielfältigen, interessanten Formen einfügen kann in die verantwortungsvollen Aufgaben des Ringens gegen Erscheinungen der Kriminalität und in der sie von den Leistungen in diesen Kampf eingefügt werden muß. Es gibt zahlreiche wirkungsvolle Möglichkeiten kultureller Arbeit bei der Erfüllung der Pflichten und der Verantwortung, die das Gesetzeswerk in Artikel 1